OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154775/17/KHu

Datum:
Linz, 20. Oktober 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14. Oktober 2025, GZ: 0047097/2025 BBV N BBV/N250078, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 5.2.2026 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) „vorsorglich“ einen „Einspruch“ gegen den Baubewilligungsbescheid vom 14.10.2025, GZ: 0047097/2025 BBV N BBV/N250078. Mit Eingabe vom 10.3.2026 beantragte der Bf ein sofortiges Ruhen des Bauverfahrens und erklärte neuerlich die Beeinspruchung der Baubewilligung.

1.2. Mit Scheiben vom 20.5.2026 brachte der Bf – unter Bezugnahme auf bisherige Eingaben an die Behörde – eine Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, das er einleitend als Beschwerde bezeichnete, wobei er beantragte, dass das Bauverfahren ruhen möge und er erklärte, die Baubewilligung (neuerlich) vorsorglich zu beeinspruchen; ferner beantragte er Parteiengehör iSd. § 33 Abs. 3 Oö. BauO 1994.

1.3. Das Gericht leitete diese Eingabe an die belangte Behörde weiter.

1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.6.2026, GZ: 0047097/2025 BBV N BBV/N250078, der dem Bf mit E-Mail vom 2.6.2026 übermittelt wurde sowie als RSb-Brief am 9.6.2026 (Hinterlegungsdatum) zugestellt wurde, wurden der Einspruch, der Antrag auf sofortiges Ruhen des Verfahrens, auf Parteistellung und der vorsorglich wiederholte Einspruch zurückgewiesen.

1.5. Die belangte Behörde legte den Behördenakt mit Schreiben vom 16.6.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

1.6. Das Gericht wahrte Parteiengehör und wies den Bf insbesondere auf den Bescheid vom 1.6.2026 sowie die allfällige Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid hin. Sollte kein Rechtsmittel erhoben werden, sei davon auszugehen, dass das gerichtliche Verfahren einzustellen sei.

1.7. Der Bf erhob kein Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 1.6.2026.

1.8. Mit Schreiben vom 9.7.2026 gab der Bf eine Stellungnahme zum gerichtlichen Schreiben ab und erhob darin auch eine „Beschwerde gegen die beharrliche Beugung des § 545 ABGB“ durch die belangte Behörde.

1.9. Am 15.10.2026 führte das Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, die im Gerichtsakt einliegenden Aktenstücke und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus eindeutig. Insbesondere ist unstrittig, dass der Bf den Bescheid vom 1.6.2026 erhalten hat und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf erhob bei der belangten Behörde einen (wohl als Beschwerde zu wertenden) „Einspruch“ gegen einen mit Datum und Zahl bestimmten Baubewilligungsbescheid. Der Bf wiederholte derartige Einsprüche mit E-Mail vom 10.3.2026 und in dem – erstmals auch als Beschwerde bezeichneten – Schreiben vom 20.5.2026.

2. Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen Bescheid kann grundsätzlich nur einmal erhoben werden; mit der erstmaligen Einbringung einer Beschwerde ist das Beschwerderecht konsumiert und weitere Beschwerden wären unzulässig. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob bereits in der E-Mail vom 5.2.2026 oder erstmals im Schreiben vom 20.5.2026 eine Beschwerde iSd. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG erblickt werden kann:

Es hat nämlich jedenfalls die Behörde im (allenfalls – teilweise – als Beschwerdevorentscheidung zu wertenden) Bescheid vom 1.6.2026 die Einsprüche als unzulässig zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde vom Bf nicht erhoben. Der Bescheid vom 1.6.2026 ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Dem Gericht kommt daher keine Sachentscheidungsbefugnis zu, über die Beschwerde des Bf entscheiden; vielmehr wurde über die Beschwerdebegehren des Bf – noch bevor es zur Vorlage des Akts an das Gericht kam – entschieden und ist diese Entscheidung, wie dargelegt, in Rechtskraft erwachsen.

3. Mit der in der Stellungnahme des Bf vom 9.7.2026 erhobenen „Beschwerde gegen die beharrliche Beugung des § 545 ABGB“ wurde keine Beschwerde gegen einen möglichen Beschwerdegegenstand erhoben, sondern es handelt sich um nähere Ausführungen im Verfahren.

4. Da dem Verwaltungsgericht keine Entscheidungsbefugnis mehr zukam, war das Verfahren einzustellen.

In der Sache wird angemerkt, dass im Bescheid vom 1.6.2026 näher dargelegt wurde, dass eine doppelte Kundmachung der Bauverhandlung gemäß § 42 AVG

erfolgt sei. In einem derartigen Fall treten die Präklusionswirkungen unabhängig von einer persönlichen postalischen Verständigung ein.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer